

# **Satzung des Schachbezirkes IX - Lahn gegründet 1947**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Schachbezirk IX - Lahn, im Folgenden stets Bezirk genannt, ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im Folgenden zusammenfassend als Vereine bezeichnet.
2. Sitz des Bezirkes ist Limburg an der Lahn. Der Bezirk soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Zweck des Bezirkes ist die Pflege und Förderung des Schachspieles als einer Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Auf die Jugendarbeit ist besonderer Wert zu legen.

Der Bezirk ist unpolitisch.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bezirk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirkes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkes. Zuschüsse an Gliederungen gemäß Ziffer 1 dürfen nur mit der Auflage gewährt werden, dass sie zur Pflege und Förderung des Schachspieles verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zur Wahrung seiner Interessen kann sich der Bezirk anderen Organisationen anschließen, die auf ähnlichen Grundsätzen beruhen. Der Bezirk ist Mitglied des Hessischen Schachverbandes.

## **§ 2**

### **Bereich und Gliederung des Bezirkes**

1. Bereich des Bezirkes ist das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg. Grenznahe Vereine außerhalb des Landkreises können aufgenommen werden.
2. Alle ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer 2) müssen einem Landessportbund angehören. Sie sind als Schachvereine verpflichtet, einem Landessportbund beizutreten und dürfen als Schachabteilungen nur Vereinen angehören, die Mitglieder eines Landessportbundes sind.

Grenznahe Vereine außerhalb des Landes Hessen müssen ihrem jeweiligen Landessport-

bund angehören. Für gemeinnützige Schachfördervereine entfällt diese Voraussetzung und damit der Versicherungsschutz.

### § 3

#### **Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Bezirkes setzen sich zusammen aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine und Schachabteilungen.
3. Förderndes Mitglied (ohne Stimmrecht) kann jeder werden, der die Grundsätze des Bezirkes anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Als fördernde Mitglieder aufgenommen werden können:
  - a) ordentliche fördernde Mitglieder, und zwar Privatpersonen mit einem Mindestjahresbeitrag von 100.- €, juristische Personen mit einem Mindestjahresbeitrag von 200.- €
  - b) außerordentliche fördernde Mitglieder (z.B. Behördenvertreter usw.) ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur solchen Personen verliehen werden, die sich um das Schachspiel oder um die Organisation besonders verdient gemacht haben. In einem besonderen Fall kann ein Ehrenvorsitzender gewählt werden.

Das Nähere regelt das Ehrenstatut.

4. Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung ist ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Bezirkskongress.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirkes keine Zahlungen aus dessen Vermögen oder Rückzahlungen geleisteter Beiträge oder Umlagen erhalten.

### § 4

#### **Bezirksjugend**

1. Die Jugend des Bezirkes ist in der Schachjugend Bezirk IX - Lahn (SJ IX) zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der Schachjugend Bezirk IX - Lahn ist es, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu integrieren sowie ihre gemeinschaftlichen Interessen zu vertreten.
2. Die SJ IX führt und verwaltet sich (im Rahmen der Satzung des Bezirkes) selbständig.
3. Die SJ IX gibt sich im Rahmen der Satzung des Bezirkes eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Bezirkes.

4. Die Organe der SJ IX sind
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter
5. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliederorganisationen des Bezirkes und aus dem Jugendleiter und dem stellvertretenden Jugendleiter zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Jugendleiter und den stellvertretenden Jugendleiter bindend.
6. Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter werden gemäß der Jugendordnung des SJ IX gewählt.
7. Der Jugendleiter vertritt die Schachjugend im Vorstand des Bezirkes. Er bedarf als Mitglied des Vorstandes des Bezirkes der Bestätigung durch den Bezirkskongress.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung eines Vereines sowie durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Bezirksvorsitzenden durch Einschreibebrief, dem der ordnungsgemäß zustande gekommene Beschluss der Mitgliederversammlung beigelegt ist, mitgeteilt werden und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Die Auflösung eines Vereines ist dem Bezirksvorsitzenden ebenso bekannt zu machen wie der Austritt.
4. Über den Ausschluss eines Vereines beschließt der Vorstand. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann dem betreffenden Verein vom Vorstand auferlegt werden. Die Begründung des Ausschlussantrages ist dem Verein und dem Vereinsmitglied mitzuteilen. Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben.
5. Ein Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Bezirkskongress. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf jeweils einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind zu erfüllen.
6. Bei Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereines werden Beiträge nicht rückerstattet.

## § 6

### **Organe des Bezirkes**

1. Organe des Bezirkes sind der Bezirkskongress und der Vorstand.

2. Die Organe des Bezirkes sind berechtigt, Ausschüsse (Kongress) und Kommissionen (Vorstand) mit einem konkreten Auftrag einzusetzen.

## § 7

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder von ihnen kann den Bezirk alleine vertreten.
2. Darüber hinaus besteht der Vorstand aus dem Turnierleiter, dem Schriftführer, dem Pressewart und dem Jugendleiter der Schachjugend Bezirk IX - Lahn und dem Ehrenvorsitzenden.
3. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder der Vereine des Bezirkes IX - Lahn sein.
4. Der Bezirkskongress wählt den Vorstand i.S.d. § 26 BGB auf die Dauer von zwei Jahren. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Bezirkskongress kann ferner (nach Bedarf) weitere Vorstandspositionen bestimmen oder streichen. Die Wahl dieser Vorstandspositionen erfolgt ebenfalls auf die Dauer von einem Jahr.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Bezirksvorstand eine andere Person, die Mitglied eines dem Bezirk angeschlossenen Vereines sein muss, mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe kommissarisch betrauen. Das kommissarische Vorstandsmitglied hat allerdings kein Stimmrecht. Die kommissarische Tätigkeit ist nur für die Zeit bis zum nächsten Bezirkskongress zulässig. Dann wählt der Bezirkskongress das Vorstandsmitglied nach, allerdings nur für die Restamtszeit.
6. Der Vorstand regelt alle Bezirksangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Bezirksorganen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.
7. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Bezirkskongresses durchzuführen und deren Empfehlungen zu beachten. Der Vorsitzende kann zur Bearbeitung technischer Fragen weitere Mitglieder heranziehen, die nur beratende Stimme haben.
8. Aufgabe des Vorstandes ist außerdem die Verleihung der Ehrenzeichen des Bezirkes lt. Ehrenstatut.
9. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden erstattet.

11. Weder die Vorstandsmitglieder noch andere Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Bezirkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8

### Der Bezirkskongress

1. Der Bezirkskongress ist oberstes Organ des Bezirkes.
2. Der Bezirkskongress besteht aus:
  - a) den Vertretern der Schachvereine und Schachabteilungen, die dem Bezirk als Mitglieder angehören,
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes
  - c) den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Bezirkes.
3. Jeder Verein hat für seine Mitgliederzahl bis 10 je 1 Stimmen, bis 20 je 2 Stimmen usw.. Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat.
4. Den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und den Ehrenmitgliedern des Bezirkes steht mit Ausnahme bei Wahlen und Entlastungen ein Stimmrecht von je einer Stimme zu.
5. Der ordentliche Bezirkskongress findet alljährlich zwischen dem 01. Februar und dem 31. März statt.
6. Die Einladung zum ordentlichen Kongress ist den Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern des Bezirkes und den Kassenprüfern 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
7. Anträge zum ordentlichen Kongress sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit der Übersendung der Anträge die Tagesordnung zu erweitern. Der Bezirkskongress entscheidet darüber, ob aus der Versammlung heraus gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen.
8. Ein außerordentlicher Bezirkskongress ist binnen drei Wochen von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand oder 5 Mitgliedsvereine dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei, höchstens fünf Wochen. Anträge, die bei einem außerordentlichen Kongress behandelt werden sollen, sind 10 Tage vor dem für den außerordentlichen Kongress festgelegten Termin beim Vorsitzenden einzureichen. Die Zusammensetzung eines außerordentlichen Kongresses ist die gleiche wie die eines ordentlichen Bezirkskongresses.
9. Der Bezirkskongress ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
10. Der Bezirkskongress beschließt ausnahmslos über alle Bezirksangelegenheiten. Aufgaben des Kongresses sind insbesondere:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes

- c) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer (alle 2 Jahre wechselnd), der Mitglieder des Turnierausschusses und des DWZ-Sachbearbeiters
  - d) die Festsetzung der Beiträge
  - e) Satzungsänderungen und Erledigung der Anträge
  - f) Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Turnierordnung
  - g) Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Ordnungen des Bezirks
11. Der Bezirkskongress fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
  12. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden, ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorgeschlagen sind.
  13. Für Nachwahlen gelten alle Bestimmungen über die Wahlen, nur dass für eine verkürzte Amtszeit gewählt wird.
  14. Ein Amtsträger kann vom Bezirkskongress abgewählt werden, wenn einem solchen Antrag mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entsprochen wird.
  15. Stimmenthaltungen gelten bei allen Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 9**

### **Auflösung des Bezirkes**

1. Über die Auflösung des Bezirkes entscheidet ein ausschließlich zu diesem Zweck einberufener Bezirkskongress.
2. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Bezirkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Bezirksvermögen dem Landratsamt des Kreises Limburg-Weilburg mit der Auflage zuzuführen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

## **§ 10**

### **Beiträge und Kassenführung**

1. Der Bezirkskongress setzt die Höhe der Bezirksbeiträge auf der Basis der Beitragsverordnung des Deutschen Schachbundes fest. Die Beiträge werden jährlich erhoben und durch den Kassierer den Mitgliedern mitgeteilt. Die Beiträge sind in 2 Halbjahresraten zu entrichten.

2. Der Kassierer ist verpflichtet, dem ordentlichen Bezirkskongress einen genauen Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor dem Bezirkskongress die Kasse und die Buchführung zu prüfen und dem Bezirkskongress Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 11**

### **Protokollführung**

1. Der Schriftführer hat über den Bezirkskongress und die Sitzungen des Vorstandes ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll des Bezirkskongresses wird allen Mitgliedern zugesandt; Einwendungen sind schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb von 6 Wochen nach der Zusendung zu erheben. Das Protokoll der Vorstandssitzungen wird allen Vorstandsmitgliedern zugesandt; Einwendungen gegen Vorstandsprotokolle können bis zur folgenden Sitzung erfolgen.
3. Über Einwendungen gegen das Protokoll des Bezirkskongresses entscheidet der Vorstand, über Einwendungen gegen Vorstandsprotokolle das jeweilige Gremium.

## **§ 12**

### **Turnierordnung**

1. Die Turnierordnung regelt die Abwicklung von Turnieren aller Art innerhalb des Bezirkes.
2. Die Turnierordnung ist für alle Bezirksmitglieder verbindlich.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Bezirkes ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Geschäfts- und Finanzordnung**

1. Durch eine Geschäftsordnung können die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sowie die Ordnung beim Bezirkskongress und den Tagungen der Bezirksorgane näher bestimmt werden, desgleichen die Kassen- und Vermögensverwaltung des Bezirkes durch eine Finanzordnung sowie ein Ehrenstatut.
2. Alle Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkskongresses.

## § 15

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung des Bezirkes tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Bezirkskongress in Kraft.

gez.

Andreas Klapper, 05.11.1999

zuletzt geändert am 25.01.2019